

Das Glarner Obergericht und seine Vorläufer

Autor(en): **Stucki, Fridolin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **73 (1992)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Glarner Obergericht und seine Vorläufer

Fridolin Stucki

Vorwort

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung von alt Obergerichtspräsident Dr. Peter Hefti zurück. Sie bildet eine Ergänzung zu den Dissertationen von Heinrich Streiff «Die Strafrechtspflege im Kanton Glarus» 1948, und von Walter Hauser «Die Entwicklung der Zivilrechtspflege des Kantons Glarus» 1989. Während bei den eben erwähnten zwei Abhandlungen das Hauptgewicht auf der Bearbeitung juristischer Probleme liegt, stehen in der vorliegenden Skizze Entstehung und Entwicklung sowie personelle Verhältnisse im Vordergrund.

Für die Zeit vor 1798 dienten die Rechtsquellenbände als Hauptquelle. Für die spätern Epochen zog ich vor allem die Landsbücher sowie Landsgemeinde- und Ratsprotokolle und ab 1837 die Amtsberichte bei, Akten, die mir vom Landesarchiv und der Landesbibliothek in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt wurden.

1. Appellationen und Revisionen im alten Land

Die Existenz eines Appellationsgerichtes setzt voraus, dass man von einer untern gerichtlichen Instanz an eine obere gelangen kann. Diese Möglichkeit gab es im alten Land Glarus formell nicht, und deshalb existierte auch kein Ober- oder Appellationsgericht. In einem Landsgemeindebeschluss aus dem Jahre 1683 ist denn auch ausdrücklich festgehalten, dass «wir keine appellationen in unserm lande nit habindt» (doppelte Verneinung). Lediglich bei Todesurteilen hatte die Landsgemeinde nach einem Beschluss von 1457 die Kompetenz, einen vom Blutgericht zu einem «harten» und «unerlichen» Tod Verurteilten auf Grund von Bitten, also eher gnadenhalber, einen «ringeren oder erlicheren» Tod zu gewähren (z. B. Tod durch das Schwert statt Hängen). Dagegen wurde schon damals ein Weiterzug von Urteilen an die Landleute, «als bis har ettwan beschechen», ausdrücklich verboten. Dieses Fehlen einer Appellationsinstanz hängt vielleicht mit der sonst schon kompli-

zierten Gerichtsorganisation zusammen. Seit 1683 bestanden nämlich die schon bisher existierenden Gerichte (der Rat als Gericht für Strafsachen, das Blut-, Fünfer-, Neuner- und Untergänger- bzw. Augenscheingericht) in dreifacher Auflage. Es gab getrennte Gremien für evangelische, für katholische sowie konfessionell gemischte Parteien. So amtete auch ohne Appellationsgericht schon ein «Heer» von Richtern.

Kannte man also vor 1798 wenigstens formell keine Appellation, so bestanden im alten Glarus doch gewisse Revisionsmöglichkeiten. Dabei wurde allerdings zwischen den Begriffen Appellation und Revision nicht klar unterschieden. Sehr oft dürften für sogenannte Revisionen nicht neue Beweismittel massgebend gewesen sein, sondern man scheint auch aus andern Gründen auf Revisionsbegehren eingetreten zu sein. Auf alle Fälle wurde der Begriff Revision sehr weitherzig ausgelegt.

Im Strafprozess war das Prozedere für eine Revision einfach. Als Strafrichter amteten, abgesehen vom Blutgericht, die verschiedenen Räte, die immer wieder auf Entscheide zurückkommen konnten. Dabei ist es bei Herabsetzungen oder beim Erlass von ausgesprochenen Bussen oder Freiheitsstrafen meistens unklar, ob dies gnadenhalber, auf Grund einer neuen Beurteilung oder neuer Fakten erfolgte.

In zivilen Streitigkeiten standen wenigstens zeitweilig zwei Möglichkeiten offen, um eine Änderung eines Urteils zu erlangen: Man konnte sich auf einen Vermerk im Urteil selber berufen oder ein Begehren an den Rat stellen. Besonders im 15. und 16. Jahrhundert finden sich in Urteilen entsprechende Hinweise, die man als eine Art von Revisionsmöglichkeit einstufen kann. Als z. B. 1499 ein Untergängergericht im Streit zwischen den Dorfleuten von Schwändi und zwei Einwohnern von Glarus um die Benützung des Marktweges die Schwänder schützte, wurde im Urteil der Vorbehalt angebracht, dieses trete in Kraft, es sei denn, die beiden Einwohner von Glarus «mügent dann usbringen (darlegen) in jar und tag, dz die obgenannten ab Schwendi den gemelten mercktweg in sömlicher gestalt nit bruchen söllent».

Von einer derart festgelegten «Revisionsmöglichkeit» machten 1547 die Tagwenleute von Netstal und Löntschen Gebrauch. Diese hatten am 3. November 1546 dem ausserhalb des Dorfes wohnenden Wolfgang Kolb die Nutzung einer Allmende durch das Fünfergericht erfolglos absprechen wollen, wobei auch hier der Vorbehalt gemacht wurde «es sy dann sach, das die von Netstal in jar und tag darbringen, das dem rechten gnug sy, das der Wolffgang Kolb der genampte allmeind nüt gnoß sy». Das zeitgerecht eingereichte Begehren wurde dann aber am 2. November 1547 vom Neunergericht abgelehnt mit der Feststellung, «das die von Löntschen und Netstal nach vermög der vor ergangnen urttheil nit so vil

darbracht habind, das er, Wollfgang, nit sölle gnoß sin». Ob der hier vorgenommene Wechsel vom Fünfer- zum Neunergericht üblich war oder nicht, konnte nicht festgestellt werden. Solche im Urteil festgelegte «Revisionsmöglichkeiten» sind auch anderweitig belegt; doch scheint es sich mehr oder weniger um Ausnahmefälle gehandelt zu haben.

Die zweite Möglichkeit zu einer Revision eines Urteils im Zivilprozess zu gelangen, bestand, wie bereits ausgeführt, in der Anrufung des Rates. Dieser bildete in der damaligen Behördenorganisation das Zentralorgan. Die Gerichte waren ihm direkt unterstellt und wurden mehr oder weniger als Kommissionen des Rates angesehen, auch wenn die Landsgemeinde ihre Mitglieder wählte. Der Rat übte freilich in Sachen Revisionen eine grosse Zurückhaltung aus. Lange scheint zudem in dieser Hinsicht mehr nur ein Gewohnheitsrecht bestanden zu haben.

Zu einer gesetzlichen Regelung kam es nämlich erst durch einen Landsgemeindebeschluss vom 3./14. Mai 1730. Nach dem Protokoll lautete dieser wie folgt: «Weillen auch auff den bann gebracht (vorgebracht) worden, wie dz in ansehung der revisionsurtlen sich öffters begeben, daß man erst zu jahren, ja 2 und 3 jahren nach ergangner urthel, widerum für mgh (meine gnädigen Herrn) und obern komme und revision verlanget werde, weswegen nach gehaltner umbfrag und gemachter reflection ermahret und erkennt, da fehren jemander vermeinte, durch gnugsamme gründ, so den rechten angemässen, revision auszubitten, solle man solches lengst in zeit eines halben jahrs nach seiner erstergangner urtel bey mgh auszubitten und vorstellig zu machen schuldig sein; widrigen fahls aber einer diseres termin des halben jahrs verscheinen (vorübergehen) liesse, solle ihme kein gehör gegeben, weniger gricht und recht gehalten werden, es were dann sach, daß einer mgh so viele gründ und ehaffti bescheinen könnte und suoficient erachtet wurde, daß ihme als danne noch ein monat lang termin zur revision möge ertheilt werden, anders nit.» Grundsätzlich wurde hier also nur das bisherige Gewohnheitsrecht bestätigt. Neu ist die Festlegung einer Frist zur Einreichung von Begehren. 1754 bestätigte die Landsgemeinde diesen Beschluss, wobei man lediglich die Möglichkeit einer Fristerstreckung um einen Monat wegliess. 1797 wurde Richtergängerei auch bei «appellationen» ausdrücklich verboten.

Der Verlauf einer Revision sei an einem Beispiel kurz dargelegt. Mit Urteil vom 7. Oktober 1766 hatte das evangelische Neunergericht unter anderm entschieden, dass den Kirchgenossen von Mühlehorn gleich wie den Kirchgenossen von Filzbach-Obstalden der Abendmahlswein und der Beitrag an die Kirchensänger aus dem Tagwensseckel zu bezahlen seien. Die Kirchgenossen «der oberen gmeind» erhoben dagegen Ein-

spruch und verlangten beim Rat die Revision des Urteils. Der evangelische Rat vom 20. Februar 1767 trat auf das Begehren ein und überwies den Fall nochmals an das Neunergericht. Dieses hiess am 5. Mai 1767 das Revisionsbegehren gut, da durch Kundschaften nun erwiesen sei, dass den Kirchgenossen von Mühlehorn bei Zusprechung der Abfindung von 575 Gulden aus dem Tagwensseckel ausdrücklich erklärt worden sei, damit sei auch eine Bezahlung des Abendmahlsweins und das «sängergeschenck» abgegolten. Mühlehorn hatte zudem der «oberen gemeinde» die Gerichtskosten und die Zeugengelder zu ersetzen.

2. Erweiterte Zivilgerichte als Revisionsinstanzen 1803

Im Kanton Linth, der von 1798 bis 1803 wenigstens teilweise funktionierte, bestand neben den Distriktsgerichten auch ein Kantonsgericht als übergeordnete Instanz. Die Vorzüge einer solchen Regelung waren wohl offensichtlich, und als man mit der Mediation im Glarnerland wieder möglichst die Zustände von vor 1798 einführt, sah sich die in der Bundesakte vorgesehene kantonale Regierungskommission genötigt, wenigstens in Sachen «Revision» von Zivilgerichtsurteilen einen Schritt nach vorwärts zu tun. Die evangelische Landsgemeinde vom 27. März stimmte dann folgenden Anträgen der Kommission zu:

1. Der Artikel von 1754 wird dahin abgeändert, «das wenn sich jemand mit der ausgefallten Urtheln nicht sättigen wolte, so solle sich selber innert 8 Wochen so wohl in Ertheilung der Revision als um den Revisions Spruch selbstem bewerben. Unterlassenden falls die erste Urtheil nach Verfluß dieser Zeit in Kraft erwachsen sein solle.

2. Wenn aber in einer Streitsache die Revision ertheilt ist, so solle danzumahl bey der Revision Urthell das 5 er (Fünfer-) oder Augenscheinsgericht mit dreyen und das 9 er (Neuner-) Gericht aber mit 5 Gliedern vermehret werden, welche zugezogne Gliederen gleich den anderen Richteren Sitz und Stimme haben sollen.

3. Zu dem End werden auf heutigen Tag durch das freye Handmehr 5 Revisions Richter aus dem Schranken, den Rätthen und übrigen Landleuthen, wes man die rächtschaffensten und fähigsten zufinden vermag, erwählt.

4. Die erst erwähnten Revisions Richter sitzen in Revisionsfählen in dem 5 er und Augenscheinsgericht, alle 5 aber in dem 9 er Gericht.

5. Sollte von den ersten dreyen einer oder mehrere nach den Landsartiklen wegen Verwandtschaft oder Partheylichkeit nicht sitzen können, so sind die übrigen zwey ihre Stellvertreter.

6. Solten diese nicht hinreichen oder soll bey dem 9 er Gericht ebenfalls einer oder mehrere wegen Partheylichkeit oder Verwandtschaft nicht sitzen können, so erwählt der evangelische Rath die einseitigen Stellvertreter.»

Die evangelische Landsgemeinde wählte dann gleichen Tags folgende 5 Herren: Pannerherr Kaspar Zwicki, Glarus, Landsseckelmeister Kosmus Zweifel, Glarus, alt Landvogt Zopfi, Schwanden, Landshauptmann Zwicki, Ennenda, und Landsfähnrich Christof Iselin, Glarus, alles Herren, die bereits im Schranken, im Regierungsausschuss sassen, wie das im evangelischen Rat vom 1. April 1803 vom Landammann ausdrücklich festgestellt wurde.

Die ebenfalls am 27. März tagende katholische Landsgemeinde wies das Geschäft an den Rat zurück, der indessen die Vollmacht erhielt, wenigstens für die gemischten Gerichte die zusätzlichen Richter aus seiner Mitte zu bestimmen, falls die evangelische Landsgemeinde die Reform beschliessen sollte. Für die katholischen Gerichte lehnte dann die katholische Landsgemeinde vom 27. Mai 1804 weitere Neuerungen ab und entschied, «catholischer Seits bey dem von unsern Vätern eingeführtem kurz und einfach gehaltenen Rechtsgang» zu bleiben. Die erwähnten Neuerungen galten also nur für die evangelischen und die gemischten Gerichte, und auch nur soweit es sich um Urteile des Augenschein-, Fünfer- und Neunergerichts handelte, nicht aber um solche des Ehe- und Blutgerichts sowie des Rats als Strafinstanz.

Über das Funktionieren dieser «Revisionsgerichte» herrscht mangels Protokoll keine völlige Klarheit. Es ist anzunehmen, dass über das Eintreten auf ein Gesuch nach wie vor der zuständige Rat entschied. In den Protokollen des evangelischen Rats finden sich freilich nur wenig Hinweise. Am 17. Juni 1803 wird z. B. die Frist für ein Revisionsgesuch um einen Monat verlängert, und am 27. April 1804 gestattet man einem Einwohner von Niederurnen die «Refision» ohne nähere Begründung. Unklar ist auch, was man unter Revision verstand. Unseres Erachtens war, wie vor 1798, die Appellation mehr oder weniger inbegriffen. Schon der im 1. Artikel des Beschlusses von 1803 als Revisionsgrund verwendete Begriff «nicht sättigen», der mit «nicht satt, nicht zufrieden sein» zu interpretieren ist, deutet in diese Richtung. Dann ist im Protokoll des evangelischen Rates vom 1. April 1803 ausdrücklich von einer 2. Instanz die Rede, und schliesslich wird der Begriff «nicht sättigen» auch ein Jahr später verwendet, als offiziell ein Appellationsgericht eingeführt wurde.

3. Einsetzung eines evangelischen und eines gemischten Appellationsgerichtes 1804

Die durch Erweiterung der bestehenden Zivilgerichte 1803 eingeführten Revisionsgerichte scheinen sich nicht bewährt zu haben. Vielleicht haben sie zum Teil ihre Tätigkeit gar nie recht aufnehmen können. Auf alle Fälle drängte sich schon im folgenden Jahr eine Neuordnung auf. In der Begründung dazu heisst es, der letztes Jahr angenommene Beschluss über die Revisionsgerichte enthalte zwar mancherlei Gutes, leiste jedoch nicht alles, «was eine wohl berechnete Appalation zur Handhabe des Rechts beytragen würde», und die gemeine Landsgemeinde vom 13. Mai 1804 stimmte dann folgendem Beschluss betreffend Einführung eines Appellationsgerichtes zu.

1. «Das Appellationsgericht besteht aus einem Obmann und sechs Richtern.

2. Obmann bleibt sowol in besondern als vermischten Fällen derjenige, so bey erstinstanzlichem Urtheil in dem Neuner- Fünfer- oder Augenscheinsgericht Obmann war.

3. In vermischten Fällen oder Rechtshändeln zwischen Glaubensgenossen beyder Religionen, wird das Appellationsgericht besetzt aus den drey erst gewählten Appellations-Richtern jeder Religion.

4. Wann bey dem vermischten Appellationsgericht ein Richter wegen Partheylichkeit, Verwandtschaft, Krankheit oder Abwesenheit nicht sitzen kann, so wird der Austretende durch den nachfolgenden Appellationsrichter seiner Religion ersetzt, wenn aber keiner der übrigen Appellationsrichter sitzen kann, so wird der gemeine Rath aus seiner Mitte den fehlenden Richter ernennen.

5. Wenn bey dem besondern Appellationsgericht jeder Religion ein Richter wegen Partheylichkeit, Verwandtschaft, Krankheit oder Abwesenheit nicht sitzen kann, so wird der evangelische oder katholische Rath aus seiner Mitte den Austretenden ersetzen.

6. Der katholischen Landsgemeind bleibt es jedoch überlahsen, für besondere Fälle ihrer Religion das Appellationsgericht einzusetzen oder nicht; (sie) wird aber für vermischte Rechtshändel die Appellationsrichter in jedem Fall ernennen.

7. Das Appellations-Gericht spricht in letzter Instanz über alle Streitigkeiten deren Werth die Summe von 50 Gulden oder mehr beträgt, so auch über Grund und Boden und immerwährende Rechte.

8. Ehe-Streitigkeiten werden fernershin, evangelischer Seits vor dem Chorgericht in erster und letzter Instanz entschieden, und können nicht appellirt werden.

9. Scheltungs-Streitigkeiten werden von dem Neunergericht in erster und letzter Instanz entschieden, und können nicht appellirt werden.

10. Wenn in Fällen von Schadenforderungen die in der ersten Instanz gesprochene Summe die Gulden fünfzig beträgt, so mag darüber appellirt werden, sonst aber nicht.

11. Vor dem Appellationsgericht sollen keine Kundschaften reden mögen, so schon in erster Instanz verhört worden sind; damit aber keinem Theil Unrecht geschehe, so soll der Landschreiber die Zeugen-Aussagen getreu protokollieren, und dem Obmann bestellen. Kundschaften und Schriften aber, so in erster Instanz nicht angebracht oder verworfen worden sind, mögen vor dem Appellationsgericht vorgebracht werden; das Gericht wird denn entscheiden, ob die neuen Kundschaften reden mögen oder nicht, und dann seine endliche Urtheile bey dem geschwornen Eid nach den Lands-Artikeln aussprechen; sollte eine Appellation ganz unbegründet erfunden werden, so ist der Richter befugt und pflichtig auch von den ausserrechtlichen Kösten nach Maaßgabe zu sprechen; sollte aber eine Appellation durch einen Zeugen oder anders für wohl angebracht erfunden werden, so wird der Richter auch auf die Kösten erster Instanz Rücksicht nehmen. Vorfragen können nicht appellirt werden.

12. Wenn sich eine Parthey mit der erstinstanzlichen Urtheil nicht sätigen will, so ist selbe gehalten, sich innert vier Wochen für die Appellation zu erklären, und selbe innert drey Monaten zu betreiben, unterlassenden Falls die erste Urtheil in's Recht erwachst.

13. Für ausgekündte Appellations-Gerichte wird ein Kronenthaler Gerichtsgeld gelegt; wenn fünf Partheyen gelegt haben, so soll Gericht ausgekündt werden. Für gekaufte Appellationsgerichte soll auf jeden Richter, Schreiber, Weibel und Läufer ein halben Kronenthaler bezahlt werden. In Augenscheins-Streitigkeiten soll in der Ebne und in den Heymathgütern eine Krone und auf den Bergen und Alpen zwey Gulden bezahlt werden.»

Die katholische Landsgemeinde vom 27. Mai 1804 machte dann, wie bereits gesagt, von ihrem Recht Gebrauch und lehnte die Einführung des Appellationsgerichtes für ihren Landesteil ab. Sie ernannte jedoch Landshauptmann Kaspar Josef Hauser und Ratsherr Oberst Fridolin Josef Hauser zu Richtern in konfessionell gemischten Fällen und gab dem katholischen Rat die Vollmacht, die 3. Richterstelle selber zu besetzen und zwar durch einen unparteiischen Herrn aus dem obern Landesteil (Kirchgemeinden Glarus und Linthal).

Die gleichzeitig in der Kirche Schwanden tagende evangelische Landsgemeinde bestimmte gemäss dem Landsgemeindebeschluss vom 13. Mai als Präsident denjenigen Landammann, der schon dem untern Gericht

vorgestanden hatte. Da damals ausser dem amtierenden Landammann Niklaus Heer (1775–1822) noch die zwei alt Landammänner Jakob Zweifel (1730–1817) und Fridolin Zwicki (1758–1814) als Obmänner von Zivilgerichten wirkten, wurden diese quasi von Amts wegen Mitglieder des Appellationsgerichtes, sodass nur noch vier Richter zu wählen waren. Als 4. Mitglied beliebte Ratsherr Ott aus Nidfurn, als 5. alt Landvogt und Ratsherr Zopfi aus Schwanden, als 6. Ratsherr Altmann aus Ennenda und als 7. Landshauptmann Zwicki aus Mollis. Protokolle der damaligen Appellationsgerichte liegen nicht vor. Wie aus einem Beschluss der katholischen Landsgemeinde von 1824 hervorgeht, waren Appellationen nach wie vor dem zuständigen Rat einzureichen.

4. Ein Appellationsgericht auch für Katholisch-Glarus 1824

Nachdem Katholisch-Glarus 1804 die Einführung eines Appellationsgerichtes abgelehnt hatte, blieb der katholische Landesteil noch viele Jahre ohne 2. Instanz. Als ein «ehrlicher Landmann» auf die Landsgemeinde 1818 einen diesbezüglichen Vorstoss unternahm, wurde dieser auf Antrag der «gnädigen Herren» zur nähern Prüfung an die Obrigkeit überwiesen, und diese geruhte dann, auf die Landsgemeinde 1821 vorzuschlagen, man wolle bei den bisherigen Gerichtsstäben bleiben, womit der Souverän einverstanden war. 3 Jahre später, am 9. Mai 1824 stimmte dann aber die Landsgemeinde mehrheitlich folgendem Antrag eines Bürgers zu: «Es solle von heute an auch katholischerseits ein Appellations Gericht angenommen und eingeführt werden und zwar unter der gleichen Ausdehnung und Beschränkung wie solches durch den § 35 unsers Landsbuchs bestimmt (der Beschluss von 1804 wurde § 35 des 1807 neu redigierten Landsbuches) und in vermischten Fällen bisher befolgt worden ist, mit der einzigen weitem Erläuterung und Abänderung, dass wann ein Richter wegen Partheilichkeit, Verwandtschaft, Krankheit oder Abwesenheit in Ausstand fällt, dass derselbe durch den ersten dem Rang nach folgenden unpartheiischen und bey dem ersten Urtheil nicht gesessenen hochgehren Herrn des Raths ersetzt wird. Über die im 11. (richtig 12.) Abschnitt gleichen § (Paragraf) festgesetzten Bestimmung, dass diejünige Parthey, welche sich mit der erstinstanzlichen Urtheil nicht sättigen will, sich innert 4 Wochen vor dem katholischen Rath erklären müsse (Gewohnheitsrecht), findt man, daß man solche Appellations Erklärung, wann nicht ohnehin katholischer Rath gehalten wurde, bey einem jeweiligen titl. Herren Amtsmann (Landammann oder Statthalter) geschehen

könne, wo aber zugleich dem Gegentheil (Gegenpartei) die behörige Anzeige davon gemacht werden solle. Präsident bleibt derjenige, welcher in erster Instanz das Präsidium hatte.»

Anschliessend wurden sofort die 6 Appellationsrichter gewählt. Es waren dies: Landsfähnrich Josef Maria Burger, Ratsherr Josef Anton Tschudi, Major Niklaus Müller, Ratsherr Josef Kaspar Landolt, Ratsherr Josua Stäger und alt Landsseckelmeister Kaspar Josef Noser.

1831 wurde obiger Beschluss dahin abgeändert, dass von der Landsgemeinde zusätzlich drei Ersatzrichter bestimmt wurden, die im katholischen Rat Sitz und Stimme erhielten.

5. Revisionen bis 1835

Die 1804 geschaffenen evangelischen und gemischten Appellationsgerichte, von denen keine Protokolle vorliegen, scheinen den Ansprüchen einige Zeit genügt zu haben. In den folgenden Jahren mussten lediglich Ergänzungswahlen getroffen werden. Erst auf die evangelische Landsgemeinde 1820 wurde der dann freilich abgelehnte Antrag gestellt, die Zahl der Richter von 6 auf 12 zu erhöhen, wobei die Neugewählten als Ersatz für eventuell in Ausstand tretende oder verhinderte ordentliche Richter gedacht waren. Zwei Jahre später lag dann der allgemeinen Landsgemeinde ein ähnlicher Antrag vor, nämlich die Ergänzung des evangelischen Gerichts um vier Mitglieder und zwar mit der Begründung, dass auch für das oberste Gericht die Ersatzleute «durch das Zutrauen des hohen Gewalts dazu berufen» sein sollten und diese Ersatzrichter so «mit ihrem hohen Beruf vertraut gemacht werden könnten, bevor sie als beständige Richter in dieses wichtige Tribunal eintreten» würden. Der Rat stimmte dem Vorstoss grundsätzlich zu und präziserte ihn dahin, dass die Rangordnung durch die Wahl bestimmt werde und der erstgewählte Ersatzrichter somit als erster zu «ziehen» sei. Ferner beantragte er freie Wahl «aus den wekesten und redlichsten des ganzen Landes». Zudem sollten die Neugewählten Sitz und Stimme im evangelischen Rat haben, wenn sie diesem nicht sonst schon angehörten. Die Landsgemeinde stimmte diesen Vorschlägen zu. Als erster Ersatzrichter wurde dann vom evangelischen Souverän Ratsherr Dietrich Schindler (1745–1852), der spätere Landammann, gewählt, der ein Jahr später bereits als ordentlicher Richter nachrücken konnte.

Eine bedeutsame Änderung genehmigte die allgemeine Landsgemeinde vom 25. Mai 1834, an welcher eigene Präsidien für alle Gerichts-

stäbe eingeführt wurden. Am Appellationsgericht scheint vor allem der wechselnde Vorsitz kritisiert worden zu sein. Anträge für ein festes Präsidium waren schon an die Landsgemeinde 1831 gestellt worden; sie wurden dann aber zusammen mit weitem Revisionsvorschlägen vom Souverän 1832 zurückgewiesen. Zwei Jahre später stand jedoch das feste Präsidium wieder zur Diskussion. Nach dem Landsgemeindeprotokoll waren für 1834 von drei Seiten entsprechende Memorialsanträge eingereicht worden, und der Rat schlug dann folgende Fassung vor: «In Abänderung des Artikels 35 Nr. (Absatz) 2 soll das Appellationsgericht nicht mehr durch den Obmann, der in erster Instanz gesessen ist, präsiert werden, sondern einen eigenen Präsidenten haben.» Weiter beantragte der Rat: Bei Krankheit und Ausstand geht das Präsidium auf den 1. unbeteiligten Richter über. Der Präsident ist wie die Vorsitzenden der untern Gerichte von der Landsgemeinde aus den Mitgliedern des Rates zu wählen. Zudem sollen alle Präsidenten während ihrer Amtszeit einen Sitz im Schranken erhalten, wenn sie diesem nicht sonst schon angehören. Soweit die Anträge des Rates. Die Landsgemeinde stimmte diesen Vorschlägen zu, bestimmte jedoch, dass beim Ausstand des Vorsitzenden nicht der älteste Richter, sondern der Präsident eines andern Gerichtes den Stab übernehmen solle. Die evangelische Landsgemeinde vom 10. Mai 1835 wählte dann Dietrich Schindler, der bereits 1834 hatte zurücktreten wollen, für eine Amtsdauer von 6 Jahren zum ersten Vorsitzenden ihres Appellationsgerichtes, und der gleichzeitig tagende katholische Souverän, erkor für das selbe Amt Oberst und Landsstatthalter Franz Josef Kaspar Müller (1800–1865) aus Näfels, der 1836 beim liberalen Umschwung an der Spitze des Landes stand.

Die allgemeine Landsgemeinde vom 24. Mai 1835 bestimmte dann auf Antrag des dreifachen Rates in Abänderung des obigen Beschlusses, dass von den beiden konfessionellen Souveränen für das Appellationsgericht noch je ein Vizepräsident zu wählen sei. Die katholische Landsgemeinde vom 8. Mai 1836 bestimmte hierzu Dr. med. Fridolin Tschudi aus Glarus, während die evangelische Landsgemeinde das Geschäft verschob.

6. Einführung eines gesamtglarnerischen unabhängigen Gremiums 1836/37

Die liberale Verfassung von 1836, die am 27. Juli 1837 in Kraft trat, brachte vor allem zwei wesentliche Neuerungen: Die Beseitigung der Religionsverträge und damit die Aufhebung der konfessionellen Gerichte sowie die Unabhängigkeit der 3. Gewalt. Waren die Gerichte bis-

her, wie bereits ausgeführt, nicht viel mehr als Kommissionen des Rates gewesen, der sich dauernd in Gerichtssachen einmischen konnte und noch 1834 durch die Aufnahme der Gerichtspräsidenten in den Schranken für eine solide Querverbindung gesorgt hatte, fand nun wenigstens formell eine vollständige Trennung statt. So entzog man den Räten die Strafkompetenzen und übertrug diese dem neu geschaffenen Kriminalgericht. Das Zivilgericht übernahm die Funktion der bisherigen Neuner- und Fünfergerichte. Dagegen blieben Ehe- und Augenscheingericht, welche nun als gesamtglarnerische Instanzen amtierten, erhalten, gleich wie das jetzt für alle Einwohner zuständige Appellationsgericht, das einer Reform unterzogen wurde.

Die Zusammensetzung blieb mit dem Präsidenten und sechs ordentlichen und nun sechs Ersatzrichtern weitgehend gleich. Ebenso hielt man an den 50 Gulden als Minimalwert für appellable Fälle im Zivilprozess fest. Dagegen wurde das Appellationsgericht nun auch Rekursinstanz für Straffälle. Mit Zuzug der sechs Suppleanten bildete es die Appellationsbehörde für Kriminalfälle. Zur Beurteilung von Malefizfällen, in denen über Leben oder Tod abzusprechen war, mussten zusätzlich die elf Mitglieder der Standeskommission beigezogen werden, womit man einen Einbruch in das verfassungsmässig garantierte Prinzip der Gewaltentrennung in Kauf nahm. Die Ehegerichtsfälle blieben inappellabel. Im weitern wurde dem Appellationsgericht die Oberaufsicht über die untern Gerichtsstäbe übertragen, und zudem hatte es dem dreifachen Landrat einen Amtsbericht zu erstatten. Das Wahlalter betrug 25 Jahre oder der Bewerber musste mindestens drei Jahre Mitglied des Rats oder einer Ratskommission sein.

Die Landsgemeinde vom 16. Juli 1837 nahm dann die entsprechenden Wahlen vor. Als Präsident beliebte Zeugherr Adam Blumer (1789–1859), Gemeindepräsident, in der «Wies», Glarus. Als Richter wurden in offizieller Reihenfolge bestimmt: Ratsherr und Oberst Christof Ris, Glarus, Heinrich Trümpi, Glarus, alt Ratsherr Samuel Freuler, Elm, alt Ratsherr und Oberst Jost Müller, Näfels, Ratsherr Johann Jakob Leuzinger älter, Netstal, Chorrichter Jakob Kamm, Mühletal, Neunerichter Peter Streiff von Diesbach in Glarus, Hauptmann Karl Aebli, Näfels, Neunerichter Niklaus Dürst, Diesbach, Appellationsrichter und Oberst Kaspar Schindler von Mollis, im Höfli, Glarus, Neunerichter Johann Heinrich Tschudi, Glarus und Chorrichter Heinrich Schindler, Mollis. Im ersten Amtsjahr (Mai 1838 bis Mai 1839) behandelte das Gericht in 30 Sitzungen 19 Zivil- und sieben Kriminalfälle und erliess mehrere Reglemente.

7. Unter der liberalen Verfassung 1837–1887

Die Verfassung von 1836/37 war nur für 4 Jahre gültig, und deshalb hatte der dreifache Landrat bereits auf die Landsgemeinde 1841 zur Frage einer Revision Stellung zu nehmen. Auf Antrag einer Kommission legte er der Landsgemeinde einige Revisionspunkte vor, und der Souverän beauftragte die vorberatende Behörde, ihr auf die kommende Landsgemeinde einige formulierte Anträge zu unterbreiten, die auch das Gerichtswesen betrafen. Die Landsgemeinde 1842 stimmte dann folgenden Abänderungsvorschlägen zu: Die Zahl der Ersatzmitglieder des Appellationsgerichtes wird von sechs auf vier herabgesetzt. Diese sollen nur noch in Malefizfällen beigezogen werden, in welchen über Leben oder Tod abgesprochen wird. Die Standeskommission wurde also ausgeklammert, womit ein weiterer Schritt auf Trennung der Gewalten erfolgte. Im weitern bestimmte die Landsgemeinde hinsichtlich der Ersatzrichter, dass bei Nichtgenügen der vier die Gerichtspräsidenten der untern Gerichte oder notfalls weitere Richter beizuziehen seien. Zusätzlich zu diesen vom Rat vorgeschlagenen Anträgen erklärte der Souverän dann auch die Ehegerichtsfälle als appellabel.

Hinsichtlich der 1837 festgelegten Oberaufsicht über die untern Gerichte erliess der dreifache Landrat auf Grund einer Vollmacht der Landsgemeinde 1848 ein eigenes Gesetz, in welchem nicht nur vom jeweiligen abzuliefernden Amtsbericht die Rede ist, sondern auch das Verfahren über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Gerichte geregelt ist. 1860 nahm die Landsgemeinde an diesem Gesetz einige Präzisierungen und Abänderungen vor. Gleichzeitig setzte sie in der Zivilprozessordnung den minimalen Streitwert für Appellationen auf 120 Franken fest. Ebenso wurden prozessentscheidende Vorfragen als appellabel erklärt.

Die 1873 durchgeführte Verfassungsrevision betraf das Appellationsgericht nicht direkt. Dagegen wurde in der 1877 angenommenen neuen Strafprozessordnung auf den Beizug der vier Ersatzrichter bei der Beurteilung todeswürdiger Verbrechen ausdrücklich verzichtet.

Nach den Amtsberichten wies das Gericht in den Jahren 1848 bis 1851 (Mai bis Mai) folgende Belastung auf: Zivilsachen: Pendent 6 Fälle, Eingänge 119 Fälle. Von diesen 125 Fällen blieben 4 pendent. Strafsachen: Pendent 4 Fälle, Eingänge 48 Fälle. Von diesen 52 Fällen wurden 46 durch Urteil und 5 durch Rückzug erledigt. Amtsjahre 1875 bis 1878: Zivilsachen: Pendent 2 Fälle, Eingänge 102 Fälle. Von diesen 104 Fällen wurden 61 durch Urteil und 37 durch Rückzug erledigt. Von den 61 abgeurteilten Fällen stammten 28 vom Zivilgericht, 16 vom Augenschein-

gericht, 10 vom Ehegericht und 7 vom Polizeigericht. Strafsachen: Eingänge 10 Fälle. Durch Urteil wurden inklusive Pendenzen 15 Fälle erledigt, durch Rückzug 4.

Als Präsident amtierte der bisherige Adam Blumer weiter bis 1848, in welchem Jahr er von seinem Sohn Johann Jakob (1819–1875), dem spätem Bundesgerichtspräsidenten, abgelöst wurde. 1872 bis 1875 bekleidete Dr. med. Heinrich Zweifel (1814–1879) aus Bilten das Amt und nachher stand Fabrikinspektor Dr. med. Fridolin Schuler (1832–1903) dem Appellationsgericht vor.

8. Das Obergericht unter der Verfassung von 1887

Die von der Landsgemeinde des Jahres 1887 neu konzipierte Verfassung, durch die eine unabhängige Exekutive geschaffen wurde und welche die Kompetenzen des Ehegerichts dem Zivilgericht übertrug, brachte für das oberste kantonale Gericht keine umwälzenden Neuerungen. Man verzichtete auf die vier Ersatzrichter und hob den Streitwert für appellable Zivilfälle auf 200 Franken. Damals fand dann auch die Umtaufe des Appellationsgerichtes in Obergericht statt. Im Memorial heisst es diesbezüglich lediglich: «Die kürzere Benennung Obergericht an Stelle der langathmigen Bezeichnung Appellationsgericht wird beim Souverän kaum auf Widerspruch stossen.» Aufgehoben wurden die Bestimmungen betreffend Wahlfähigkeit.

Damit war also auch das Obergericht geboren, das in seinem Bestand als Siebnerkollegium bis heute nicht mehr verändert wurde. Dagegen drängten sich in den letzten 50 Jahren organisatorische Änderungen auf. So wurde 1940 in Zusammenhang mit dem Einführungsgesetz zu dem 1942 in Kraft tretenden Schweizerischen Strafgesetzbuch die dreiköpfige Jugendkommission geschaffen, die als Appellationsbehörde in Jugendstrafsachen amtiert, und 1965 kam die Obergerichtskommission als 2. Instanz gegen bestimmte Entscheide der Zivilgerichtskommission dazu. Im weiteren erhielt das Obergericht neue Kompetenzen durch Bundesgesetze, indem es als einzige kantonale Instanz bei Streitigkeiten vor allem im Bereiche des Immaterialgüterrechts eingesetzt wurde. Ferner ist das Obergericht Kassationsbehörde gegenüber Urteilen und Gerichtsbeschlüssen der untern Gerichte sowie Zulassungsinstanz für Revisionsgesuche gemäss Strafprozessordnung.

Über die Belastung in dieser Epoche geben folgende Zahlen Auskunft: Amtsjahr 1891/92 (Mai bis Mai): Bürgerliche Rechtspflege: Pendent 1

Fall, Eingänge 23 Fälle, davon eine Vorfrage. Erledigt wurden durch Urteil 13 Fälle, durch Rückzug 10 Fälle. Strafrechtspflege: Pendent 1 Fall, Eingänge fünf Fälle. Erledigt wurden durch Urteil 5 Fälle, durch Rückzug ein Fall. Amtsjahr 1935/36: Bürgerliche Rechtspflege: Pendent 6 Fälle, Eingänge 24 Fälle. Erledigt wurden durch Urteil 13 Fälle, durch Rückzug 8 Fälle. Strafrechtspflege: Eingänge 5 Fälle, alle erledigt. Amtsjahr 1985 (Kalenderjahr): Bürgerliche Rechtspflege: Pendent 21 Fälle, Eingänge total 22 Fälle. Erledigt wurden durch Urteil 21 Fälle, ohne Urteil usw. 9 Fälle. Dazu kamen noch ausserordentliche Rechtsmittel. Strafrechtspflege: Pendent 2 Fälle, Eingänge 12 (alle im 4. Quartal). Erledigt wurden 3 Fälle. Dazu kamen noch ausserordentliche Rechtsmittel.

Als Präsident amtierte der bisherige Vorsitzende Dr. Fridolin Schuler bis 1890. Er wurde von Dr. Fridolin Dinner (1843–1912) abgelöst, der seinerseits 1900 dem Fabrikanten und frühern Staatsanwalt Fridolin Schuler (1849–1922) Platz machte. Der 1906 neu gewählte Advokat und Redaktor David Legler (1849–1920) wechselte 1907 in den Regierungsrat hinüber, dem er schon vorher angehört hatte. Sein Nachfolger Verleger und Buchdrucker Daniel Tschudi (1849–1908) starb bereits im Februar des folgenden Jahrs, worauf neuerdings Fabrikant Fridolin Schuler die Leitung übernahm. 1912 bis 1936 amtierte Ständerat Dr. Philipp Mercier (1872–1936). Auf ihn folgte Christof Streiff (1882–1968), der auf die Landsgemeinde 1956 zurücktrat. Alt Landammann Dr. Heinrich Heer (1900–1968), dessen Nachfolger Ständerat Dr. Peter Hefti war, präsierte das Gericht bis 1963. Auf Dr. Hefti folgte 1990 Dr. rer. pol. Kurt Hauser.